

Reiseinformationen und Reisehinweise gibt es beim Auswärtigen Amt unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit> Umfangreiche Informationen und die überwiegende Zahl der Verordnungen finden sich auch auf der Internetseite des **Ministeriums für Soziales und Integration**: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>

Die aktuelle Auflistung der **weltweiten Risikogebiete** finden Sie auf diesen Seiten: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/risikogebiete/>

Gemeinde 74842 Billigheim Neckar-Odenwald-Kreis

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Billigheim
vom 28. 11. 2000
(Änderungssatzung Nr. 2)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) Baden-Württemberg am 24. März 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Billigheim vom 28. 11. 2000 beschlossen:

§ 1

Änderung

§ 5, „Steuersatz“ Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,- €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 480,- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,- €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 960,- €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 1.2021 in Kraft.

Billigheim, den 28. 7. 2020 gez. Diblik, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, den 6. 8. 2020 gez. Diblik, Bürgermeister

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim am 28.07.2020 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Billigheim wird ab dem 1. Januar 2021 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Billigheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- (1) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser sowie das Vorhalten von Trinkwasserentnahmestellen und die Sicherstellung der Löschwasserversorgung.
2. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
2. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3

Betriebsleitung

1. Auf die Bestellung einer Betriebsleitung wird verzichtet.
2. Die Aufgaben der Betriebsleitung werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Billigheim 28. 7. 2020 gez. Martin Diblik, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Billigheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim 6. 8. 2020 gez. Martin Diblik, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**INKRAFTTRETEN des BEBAUUNGSPLANS
und der örtlichen Bauvorschriften**

**„Mühlbacher Pfad IV 2. Änderung“ Ortsteil Sulzbach
im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. 7. 2020 den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch „Mühlbacher Pfad IV 2. Änderung“ einschließlich der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – jeweils in den Fassungen der letzten Änderungen – als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Planausschnitt dargestellt. Maßgebend sind die Planunterlagen vom 03.06.2020 der Gerst Ingenieure, Mühlacker. Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 5323, 5324, 6977, 6996, 6997, 7022 sowie Teile von 5347 und 6991 auf der Gemarkung Sulzbach mit einer Flächengröße von ca. 1,7 ha. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

Der Bebauungsplan „Mühlbacher Pfad IV 2. Änderung“ einschließlich Örtlicher Bauvorschriften – Gemarkung Sulzbach – tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus Billigheim, Sulzbacher Straße 9, 74842 Billigheim nach vorheriger terminlicher Absprache unter Tel. Nr. 06265/9200-42 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.